

Jugendordnung der Brandenburgischen Sportjugend

NAME, ZWECK UND GRUNDSÄTZE

§ 1 Name und Wesen

Die „Sportjugend im Landessportbund Brandenburg e.V.“ (Kurzform „Brandenburgische Sportjugend“) ist die Jugendorganisation im Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB).

Die „Brandenburgische Sportjugend“ (BSJ) hat ihren Sitz und die Geschäftsstelle in Potsdam.

Sie führt sich gemäß § 13 der Satzung des LSB selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Die BSJ besteht aus Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter bis zum vollendeten 27. Lebensjahr der Mitgliedsorganisationen des LSB und deren gewählten Jugendvertretern.

§ 2 Zweck

Die BSJ will durch die Kinder- und Jugendarbeit ihrer Mitgliedsorganisationen den Sport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung sowie in attraktiven und zeitgemäßen Formen ermöglichen.

Die BSJ will neben dem Üben und Trainieren ein interessantes und abwechslungsreiches Jugendleben entfalten. Sie unterstützt und koordiniert die gemeinsame sportliche und allgemeine Jugendarbeit der Mitglieder in ihrer Vielfalt und Breite.

Die BSJ will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen.

Sie will durch zeitgemäße Jugendarbeit und Begegnungen mit ausländischen Gruppen internationale Verständigung wecken und Aufgaben der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit wahrnehmen.

Die BSJ will in Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten, jugend- und gesellschaftspolitisch wirken sowie aktiv zur Förderung des Ehrenamtes beitragen.

§ 3 Grundsätze

Die BSJ ist der jugend- und gesellschaftspolitische Interessenvertreter der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter bis zum vollendeten 27. Lebensjahr des LSB. Sie tritt für deren Mitverantwortung ein und entspricht dem Recht auf Mitbestimmung.

Die BSJ ist parteipolitisch neutral.

Ihr Wirken ist auf die Völkerverständigung und Achtung der Menschenrechte ausgerichtet.

Sie vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz.

Die BSJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Die BSJ verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Ihre Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

ORGANE

§ 4 Gliederung

Organe der BSJ sind:

- der Landesjugendsporttag
(Kurzform: Jugentag)
- der Jugendhauptausschuss
- der Vorstand

JUGENTAG

§ 5 Stellung

Der Jugentag ist das oberste Beschlussorgan der BSJ.

§ 6 Zusammensetzung

Der Jugentag setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsorganisationen der BSJ und den Mitgliedern des Vorstandes zusammen.

Die Jugendgremien mit eigener Jugendordnung in den Kreis- und Stadtsportbünden und Landessportverbänden entsenden zum Jugentag die Delegierten entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder im Alter bis zu 27 Jahren.

Die Landessportverbandsjugenden entsenden:

bis zu	3000	Mitglieder-	1 Delegierter;
bis zu	5500	Mitglieder-	2 Delegierte;
über	5500	Mitglieder	3 Delegierte.

Alle anderen Mitgliedsorganisationen besitzen das Gastrecht.

Für die Ermittlung der Delegiertenzahl der Kreis- und Stadtsportjugenden wird eine Basiszahl errechnet, die die Parität der Delegierten der Kreis- und Stadtsportjugenden und Landessportverbandsjugenden gewährleistet. Die Basiszahl wird jährlich nach Veröffentlichung der aktuellen Bestandserhebung des LSB neu berechnet.

Die Basiszahl multipliziert mit der Zahl der Mitglieder, ergibt die Zahl der Delegierten der Kreis- und Stadtsportjugenden.

Stimmenbündelung ist zulässig.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes haben gem. § 15 je eine Stimme.

Die Anzahl der weiblichen Delegierten sollte prozentual mindestens der Anzahl der weiblichen Jugendlichen der jeweiligen Mitgliedsorganisationen entsprechen.

Mindestens ein Drittel der durch die Jugendorganisationen entsandten Delegierten soll unter 27 Jahre alt sein.

§ 7 Aufgaben

Die Aufgaben des Jugentages sind:

- Beratung und Beschlussfassung von Grundsatzfragen;
- Beschlussfassung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und der Kommissionen;
- Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes des Vorstandes;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Jugendordnung.

§ 8 Zusammenkunft

Der Jugendtag tritt alle zwei Jahre, mindestens sechs Wochen vor dem Landessporttag bzw. der Mitgliederversammlung des LSB zusammen. Ort und Termin beschließt der Vorstand, wenn der vorherige Jugendtag keine Festlegungen getroffen hat.

Der Jugendtag muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Mitgliedsorganisationen die Einberufung schriftlich verlangen oder der Jugendhauptausschuss dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

§ 9 Einladung

Die Einberufung des Jugendtages und der Vorschlag für die Tagesordnung ist den Mitgliedsorganisationen mindestens vier Wochen vor dem Termin zur Kenntnis zu geben.

Die Frist der Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages kann auf zwei Wochen verkürzt werden.

§ 10 Tagungspräsidium

Der Jugendtag wählt zu Beginn ein Tagungspräsidium, das aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen besteht. Dem Tagungspräsidium obliegt die Leitung des Jugendtages.

§ 11 Anträge

Anträge zum Jugendtag können nur von den Jugendgremien der Kreis- und Stadtsportbünde, der Landessportverbände und dem Vorstand der Brandenburgischen Sportjugend gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand der BSJ mindestens sechs Wochen vor dem Jugendtag schriftlich mit Begründung vorliegen.

Die vorliegenden Anträge sind mit dem Vorschlag der Tagesordnung zu übermitteln.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen mindestens acht Wochen vor dem Jugendtag schriftlich mit Begründung beim Vorstand der BSJ vorliegen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

Der ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

§ 13 Abstimmung und Wahlen

Die Beschlussfassung bei Abstimmungen und Wahlen erfordert eine einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Anträge auf geheime Abstimmung sind nach Mehrheitsbeschluss so zu behandeln.

Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen.

Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht die geheime Wahl beantragt wird.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

Steht für das Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Wird die Stimmzahl von keiner der Personen erreicht, so findet zwischen den zwei zur Wahl gestellten Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei Stimmgleichheit ist die Wahl solange zu wiederholen, bis ein Kandidat die Stimmenmehrheit hat.

§ 14 Jugendhauptausschuss

Der Jugendhauptausschuss setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsorganisationen der BSJ gemäß § 6 dieser Jugendordnung und den Mitgliedern des Vorstandes zusammen.

Der Jugendhauptausschuss tritt zumindest einmal in dem Jahr zusammen, in dem kein Jugendtag stattfindet.

Aufgaben des Jugendhauptausschusses sind insbesondere:

- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Jugendtag vorbehalten sind;
- Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung in den Jahren, in denen kein Jugendtag stattfindet;
- Bestätigung der durch den Vorstand kommissarisch berufenen Mitglieder.

Im übrigen gelten für Einladung, Tagungspräsidium, Beschlussfähigkeit, Anträge, Abstimmung und Wahlen die Bestimmungen der §§ 9 bis 13 dieser Jugendordnung. Über Ort und Termin der Zusammenkunft des Jugendhauptausschusses beschließt der Vorstand.

VORSTAND

§ 15 Wahl, Zusammensetzung und Aufgabenbereiche

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf dem Jugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern:

- der/dem Vorsitzenden/Vorsitzende;
- zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen;
- sechs Beisitzern.

Die Jugendsekretärin/der Jugendsekretär gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Der Vorstand hat im Rahmen seiner Tätigkeit zumindest die Aufgabenfelder

- * sportliche Jugendarbeit
- * Finanzen
- * Bildungsarbeit
- * Jugend- und Sportpolitik
- * Internationale Begegnungen
- * Freizeit- und Jugendsozialarbeit
- * Vertretung der Brandenburgischen Sportjugend nach Außen wahrzunehmen.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

In den Vorstand ist wählbar, wer einer Mitgliedsorganisation der BSJ angehört.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus bzw. ist der Vorstand nicht in der erforderlichen Anzahl der Mitglieder zusammengesetzt, ist der Vorstand ermächtigt, einen Nachfolger/eine Nachfolgerin kommissarisch zu berufen. Der Nachfolger/die Nachfolgerin ist im Jugendhauptausschuss zu bestätigen.

§ 16 Arbeitsweise

Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des LSB, der Jugendordnung der BSJ sowie der Beschlüsse des Jugendtages und des Jugendhauptausschusses.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Zur Beratung und Beschlussfassung von termingebundenen Entscheidungen sowie Personalfragen wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet, der sich aus der/dem Vorsitzenden, den zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen und dem Vorstandsmitglied für Finanzen zusammensetzt.

Die Jugendsekretärin/der Jugendsekretär gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Seine Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 17 Kommissionen

Zur Planung und Durchführung der im § 15 genannten Aufgaben beruft der Vorstand max. für die Dauer seiner Amtszeit Kommissionen.

Der Vorstand muss dazu personelle Vorschläge von den Mitgliedsorganisationen einholen.

Kommissionen werden von dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied geleitet. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter der/des Kommissionsvorsitzenden werden von den Mitgliedern der Kommission aus ihrer Mitte gewählt.

Kommissionen nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Den Kommissionen gehören die zuständigen Referenten der Geschäftsstelle mit beratender Stimme an.

Die Tätigkeit der Kommissionen endet mit der Wahlperiode des Vorstandes.

Beim Ausscheiden eines Kommissionsmitgliedes ist die Berufung eines Ersatzmitgliedes durch den Vorstand möglich.

§ 18 Zeitweilige Arbeitskreise/Fachtagungen

Der Vorstand kann für zeitlich begrenzte Aufgaben Arbeitskreise berufen, deren Tätigkeit spätestens mit der Wahlperiode des Vorstandes endet. Für deren Beschlüsse gelten die gleichen Regelungen wie für Kommissionen.

Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand der BSJ darüber hinaus die Arbeitsergebnisse von Fachtagungen mit Mitgliedsorganisationen, die Zuarbeit von Sachverständigen oder Gremien in Anspruch nehmen.

Der Vorstand kann jederzeit Veranstaltungen einberufen und durchführen sowie Sachverständige beauftragen.

GESCHÄFTSSTELLE

§ 19 Stellung

Zur Unterstützung des Vorstandes der BSJ ist eine Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftsstelle des LSB Brandenburg e.V. tätig, die von einer Jugendsekretärin/einem Jugendsekretär geleitet wird.

Die Jugendsekretärin/der Jugendsekretär, Referentinnen/Referenten und weitere hauptamtliche Mitarbeiter werden vom LSB auf Vorschlag des Vorstandes der BSJ eingestellt.

§ 20 Arbeitsweise

Die Geschäftsstelle der BSJ arbeitet im Auftrag und nach Weisung des Vorstandes der BSJ und der Geschäftsordnung des LSB.

Die Jugendsekretärin/der Jugendsekretär ist innerhalb der Geschäftsstelle des LSB für die Belange der BSJ verantwortlich.

Ihre/seine Vertretung wird durch den Vorstand festgelegt.

VERTRETUNG

§ 21 Vertretung

Die BSJ wird durch ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Die/der Vorsitzende der BSJ ist gemäß § 11, Abs. 1 der Satzung des LSB, Mitglied des Präsidiums des LSB sowie gemäß § 11, Abs. 13, der Satzung des LSB, Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums des LSB.

Beschlossen von der Gründungsversammlung der BSJ am 08. September 1990.

Geändert vom 1. Jugendtag am 16. März 1991,

vom 2. Jugendtag am 20. März 1993,

vom 3. Jugendtag am 07. Oktober 1995,

vom 5. Jugendtag am 30. Oktober 1999 und

vom 7. Jugendtag am 25. Oktober 2003.